

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 26.05.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 165/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind kritische Infrastruktur**
- **Nächste Phase der Kinderbetreuung startet früher: größere Gruppen 2. Juni**
- **OVG bestätigt Quarantäne-Verordnung des Landes**
- **Erläuterung zu „Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes“**

Klarstellung: Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind kritische Infrastruktur

Die Landesregierung hat klargestellt, dass aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter den Begriff der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 11 der Corona-Bekämpfungsverordnung fallen. Damit haben die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilungen und die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren u. a. einen Anspruch auf Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen, wenn das betroffene Elternteil für die Zeit der Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr ganztätig zur Verfügung steht und eine Alternativ-Betreuung nicht organisiert werden kann.

Zum erleichterten Nachweis hat die Landesregierung ein Formblatt entwickelt, das als **Anlage** beigelegt ist. Eine Word-Version dieses Formblattes kann im Downloadbereich zu diesem info-intern heruntergeladen werden.

Nächste Phase der Kinderbetreuung wird vorgezogen: größere Gruppen und mehr tägliche Betreuung ab 2. Juni

Mit info-intern Nr. 147/20 hatten wir über die Beschlüsse der Landesregierung über das Phasenmodell zum Hochfahren der Kita-Betreuung informiert. Demnach sollte am 2. Juni 2020 die erste Stufe der Phase 3 mit dem sogenannten eingeschränkten Regelbetrieb starten. Im Unterschied zu der aktuell seit 18. Mai gültigen Phase sollten dann neben den Vorschulkindern und den Kindern mit Förderbedarf auch alle

anderen Kinder im Kohortenmodell mit täglichem/wöchentlichen Wechsel wieder betreut werden. Zu den Details des Phasenmodells wird auf info-intern Nr. 147/20 und Nummer 153/20 verwiesen.

Die Landesregierung hat am 25. Mai 2020 entschieden, dass zum 2. Juni 2020 auch bereits die zweite Stufe der Phase 3 starten und damit die erste Stufe quasi übersprungen werden kann. Dies bedeutet, dass bereits ab 2. Juni 2020 neben den Kindern in Notbetreuung auch die Vorschulkinder und die Kinder mit heilpädagogischem oder sprachlichem Förderbedarf einen Anspruch auf tägliche Betreuung hätten. Bei allen anderen Kindern bleibt es bei der Betreuung im Kohortenmodell. Die Gruppengröße kann dafür auf maximal 15 Kinder erweitert werden. Bisher war offen, wann diese Phase eintritt.

Formal gesehen ist zunächst geplant, dass die Landesregierung ihren den Allgemeinverfügungen der Kreise zugrunde liegenden Erlass am 28. Mai 2020 entsprechend ändert. Danach müssen die Kreise ihre jeweiligen Allgemeinverfügungen anpassen. Es soll den Kreisen ausdrücklich offengelassen werden, ob sie mit dieser weiteren Phase der Kinderbetreuung tatsächlich bereits am 2. Juni 2020 beginnen. Die Kreise können diese weitere Stufe auch erst am 15. Juni 2020 starten lassen und zwischen dem 2. Juni 2020 und dem 15. Juni 2020 die bisher vorgesehene erste Stufe der Phase 3 gelten lassen. Sollte die Landesregierung ihren Erlass wie geplant beschließen, müssen die Kreise also kurzfristig eine Entscheidung darüber treffen, welche Stufe der Phase 3 der Kinderbetreuung ab dem 2. Juni 2020 starten soll.

Da die vorgezogene tägliche Betreuung der Vorschulkinder und der Kinder mit Förderbedarf bereits ab 2. Juni Auswirkungen auf den Raum- und Personalbedarf hätte, empfehlen wir, dass die kreisangehörigen Kommunen als Standortgemeinden und als Kita-Träger ihre Zielsetzung gegenüber dem Kreis deutlich machen.

OVG bestätigt Quarantäne-Verordnung des Landes

Das schleswig-holsteinische Obergericht hat per Beschluss vom 25. Mai 2020 in einem Eilverfahren die aktuelle Fassung der Quarantäne-Verordnung des Landes (siehe info-intern Nr. 154/20) bestätigt. Anlass war der Wunsch einer Person, aus dem US-amerikanischen Bundesstaat Texas nach Schleswig-Holstein einzureisen, ohne sich in eine 14-tägige Quarantäne begeben zu müssen. Nach Auffassung des OVG ist die Quarantäne-Verordnung durch das Infektionsschutzgesetz gedeckt. Einreisende aus anderen Staaten dürfen als „Ansteckungsverdächtige“ angesehen werden. Auch die Unterscheidung nach Herkunftsländern sei gerechtfertigt.

Erläuterung zu „Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes“

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes gelten bestimmte Anforderungen an Veranstaltungen (insbesondere 50-Person-Grenze, Erfordernis eines Hygienekonzeptes) nicht für „Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes“. Auf Nachfrage hat das Innenministerium hierzu erläutert, dass damit insb. die Tätigkeit der Gemeindevwahlausschüsse gemeint ist.

- Ende info-intern Nr. 165/20 -

Anlage